



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Schießordnung (Richtlinie) und Belehrung für Bogenschützen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Beginn und Aufbau	2
2. Versicherung	2
3. Schäden	2
4. Sicherheit und Anerkennung	2
5. Störungen	3
6. Sonstige Regelungen	3
7. Inkrafttreten	4



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Menschen, gleich welcher Herkunft und Geschlecht. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche oder weibliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher und weiblicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

1. Beginn und Aufbau

Zu Beginn des Schießens müssen die Pfeilfangnetze, und die Scheiben aufgebaut werden. Ebenso müssen die Hinweisschilder aufgestellt und die Absperrungen vorgenommen werden. Dies hat gem. dem beigefügten Plan zu erfolgen. Nach Beendigung des Schießens sind alle Gerätschaften abzubauen und wieder im Container zu verschließen.

2. Versicherung

Jeder Schütze muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein und ist für seinen Schuss selbst verantwortlich.

3. Schäden

- 3.1. Für jegliche Sach- und Personenschäden übernimmt der Verein keine Haftung.
- 3.2. Verlust und Beschädigung von Vereinsausrüstung ist der Aufsicht zu melden und wird vom Schützen ersetzt.

4. Sicherheit und Anerkennung

- 4.1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, der jeweils gültigen Sportordnung oder der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
- 4.2. Jeder Schütze ist für seine eigene Sicherheit und die seiner Mitschützen verantwortlich. Bei fahrlässigem Verhalten während des Schießbetriebes behält sich Übungsleitung vor, die Person von der Schießstätte zu verweisen.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

- 4.3. Der Pfeil darf nur an der Schießlinie eingelegt werden, wenn sich niemand davor befindet. Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
- 4.4. Möchte man die Schießlinie vor dem Abschuss verlassen, muss der Pfeil wieder vom Bogen genommen werden. Pfeile dürfen erst auf den Bogen aufgelegt werden, wenn das Kommando durch eine Person an der Schießlinie gegeben wurde und die Schießlinie frei ist.
- 4.5. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
- 4.6. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
- 4.7. Jedes Schießen darf grundsätzlich nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge leisten.
- 4.8. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze (unter Nachweis der Platzreife) sein, der vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand oder der Abteilungsleitung hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist.

Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.

Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf der Bogensportanlage befindet.

5. Störungen

- 5..1. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen einzustellen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden
- 5..2. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen.
- 5..3. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder dies versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.

6. Sonstige Regelungen

Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf dem Sportgelände, im und vor dem Aufenthaltsbereich der Sportler untersagt.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist gültig ab dem 17.11.2021 und ersetzt die Ausgabe vom 04.02.2019.

Remseck, 17.11.2021

Gez. Leitenberger
Vorsitzender

Gez. Krause
Vorsitzender

Bestätigung des Schützen:

Die oben stehenden Belehrungen habe ich verstanden und ich verpflichte mich diese einzuhalten.

Name, Vorname

Remseck, den _____

Unterschrift _____

Unterschrift (bei minderjährigen Unterschrift beider Erziehungsberechtigten)